

841 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNG GEGEN DIE FOLGEN EINER BETRIEBSSCHLISSUNG INFOLGE SEUCHENGEFAHR (AVVB).

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel 1	Gegenstand der Versicherung
Artikel 2	Ausschluss
Artikel 3	Umfang der Ersatzleistung
Artikel 4	Anzeige von Gefahrumständen bei Vertragsabschluß
Artikel 5	Versicherungsperiode, Prämie, Beginn des Versicherungsschutzes
Artikel 6	Prämienregulierung
Artikel 7	Erhöhung der Gefahr
Artikel 8	Obliegenheiten
Artikel 9	Wirkung des Konkurses und des Ausgleichsverfahrens
Artikel 10	Veräußerung
Artikel 11	Mehrfache Versicherung, Vereinbarter Selbstbehalt
Artikel 12	Übersversicherung, Doppelversicherung
Artikel 13	Übertragung der Versicherungsansprüche
Artikel 14	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall
Artikel 15	Schuldhaftes Herbeiführung des Schadenfalles, Obliegenheitsverletzung nach Schadeneintritt
Artikel 16	Arglistige Täuschung
Artikel 17	Zahlung der Entschädigung, Klagefrist, Verjährung
Artikel 18	Sachverständigenverfahren
Artikel 19	Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall
Artikel 20	Vertragsdauer
Artikel 21	Schriftliche Form der Erklärungen des Versicherungsnehmers

Anhang: Besondere Vereinbarung für die Pauschalversicherung von Fleischhauereien und Selchereibetrieben, Wild-, Fisch- und Geflügelhandlungen mit einem Wochenumsatz bis zu EUR 7.267,28

Artikel 1

Gegenstand der Versicherung

(1) Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für den Fall, dass aufgrund des Epidemiegesetzes 1950 (BGBl. 186/1950 in der jeweils geltenden Fassung) oder des an seine Stelle tretenden Gesetzes, von der zuständigen Behörde:

- a) der im Antrag bezeichnete Betrieb geschlossen wird;
- b) die Entseuchung, Vernichtung oder Beseitigung von Waren in diesem Betrieb angeordnet wird, weil anzunehmen ist, dass sie mit Seuchenerregern behaftet sind;
- c) in diesem Betrieb beschäftigten Personen ihre Tätigkeit wegen Erkrankung an Seuchen, entsprechenden Krankheits- oder Ansteckungsverdachts oder als Ausscheider/Ausscheidungsverdächtiger von Erregern von Enteritis infectiosa, Paratyphus A und B, übertragbarer Ruhr und Typhus abdominalis untersagt wird.

(2) Seuchen im Sinne dieser Bedingungen sind folgende Krankheiten:

Aussatz (Lepra), Bang'sche Krankheit, Cholera, Diphtherie, Enteritis infectiosa, Fleckfieber (Flecktyphus), übertragbare Gehirnentzündung, Gelbfieber, übertragbare Genickstarre, übertragbare Gelbsucht (hepatitis infectiosa), Keuchhusten, übertragbare Kinderlähmung, Körnerkrankheit, bakterielle Lebensmittelvergiftung - ausgenommen Betulismus und Fäulnisvergiftung - Leptospirenerkrankungen, Malaria, Milzbrand, Mikrosporidien, Papageienkrankheit (Psittakose), Paratyphus, Pest, Pocken, Q-Fieber, Rotz, Rückfallfieber (Ornithose), übertragbare Ruhr, Scharlach, Toxoplasmose, Trachom, Trichinose, Tuberkulose, Tularämie, Typhus (Abdominaltyphus, Bauchtyphus), Wochenbettfieber, Wundstarrkrampf, Wutkrankheit (Lyssa).

Artikel 2

Ausschluss

Schäden an Schlachttieren, die nach durchgeführter Schlachtung im Wege der amtlichen Fleischschau untauglich oder nur unter Einschränkung tauglich erklärt werden, sind nicht Gegenstand der Versicherung. Das gleiche gilt für Einfuhren, die der Fleischschau unterliegen.

Artikel 3

Umfang der Ersatzleistung

(1) Der Versicherer ersetzt Schäden, die entstehen

a) infolge einer Betriebsschließung gemäß Artikel 1, Absatz (1), lit. a)

- durch entgehenden Gewinn, Geschäftskosten vor Wiedereröffnung,
- durch Mehraufwendung der zum Ausgleich von Kundenverlusten anfallenden Geschäftskosten nach Wiedereröffnung.
Die Entschädigung erfolgt durch Zahlung der "Tagesentschädigung" für jeden Tag der Betriebsschließung bis zur Dauer von 30 Tagen.

Die Tagesentschädigung darf höchstens 10 % einer Wochenumsatzsumme betragen. Wochenumsatzsumme ist 1/52 der im Betrieb im letzten Jahr erzielten Jahresumsatzsumme.

Zu den Geschäftskosten rechnen nicht

- Verbrauchs- und Umsatzsteuern;
- Aufwendungen, für den Erwerb von Waren, Roh- und Hilfsstoffen, soweit sie nicht der Betriebserhaltung dienen;

b) infolge einer Anordnung gemäß Artikel 1, Absatz (1), lit. b) durch Wertverluste, die der Versicherungsnehmer an Waren erleidet.

Ersetzt wird der nachgewiesene Wert der Waren abzüglich etwaiger Veräußerungserlöse bis zur Höhe der Versicherungssumme. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles, so haftet der Versicherer für den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu diesem Wert;

c) infolge einer Untersagung gemäß Artikel 1, Absatz (1), lit. c) durch Lohn- und Gehaltsaufwendungen, die der Versicherungsnehmer nach den geltenden Tarifbestimmungen zu leisten hat;

- an die ausgeschiedenen Personen für die Dauer ihres Ausscheidens, längstens jedoch für sechs Wochen;
- an neu eingestellte Ersatzkräfte, falls das Tätigkeitsverbot gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Ehegatten gerichtet ist, für die Dauer seines Ausscheidens oder des Ausscheidens seines Ehegatten, längstens jedoch für sechs Wochen.

(2) a) Führen die Umstände, die eine Entseuchung, Vernichtung oder Beseitigung von Waren zur Folge hatten, später zu einer erneuten Entseuchung, Vernichtung oder Beseitigung von Waren, so kann bei der Ermittlung der Entschädigung die Versicherungssumme für den Warenschaden gemäß Absatz (1), lit. b) nicht überschritten werden.

b) Führen die Umstände, die eine Betriebsschließung zur Folge hatten, später zu Tätigkeitsverboten, so dürfen die Entschädigungsleistungen insgesamt nicht die Höchstentschädigung nach Absatz (1), lit. a) übersteigen. Das gleiche gilt, wenn der Betriebsschließung nach Artikel 1, Absatz (1), lit. a) auf dem gleichen Umstand beruhende Tätigkeitsverbote vorausgingen.

(3) Werden mehrere Betriebe oder Betriebsstellen unterhalten, so ist für jeden Betrieb und für jede vom Hauptbetrieb räumlich getrennte Betriebsstelle die Tagesentschädigung nach den dort erzielten Wochenumsätzen gesondert gemäß Absatz (1) zu versichern.

Artikel 4

Anzeige von Gefahrenumständen bei Vertragsabschluß

(1) Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten und wird diesfalls nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von der Verpflichtung zur Leistung frei.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Anzeige von Gefahrenumständen bei Vertragsabschluß sind in den §§ 16 bis 21 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) enthalten.

Artikel 5

Versicherungsperiode, Prämie, Beginn des Versicherungsschutzes

(1) Als Versicherungsperiode gilt - wenn der Versicherungsvertrag nicht und zwar auch dann, wenn die Jahresprämie vertragsgemäß in Teilbeträgen zu entrichten ist.

(2) Der Versicherungsnehmer hat die erste oder einmalige Prämie einschließlich Nebengebühren und Steuern gegen Aushändigung der Police zu bezahlen (Einlösung der Police). Die Folgeprämien einschließlich Nebengebühren und Steuern sind an den in der Police festgesetzten Zahlungsterminen zu entrichten.

(3) Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung der Police, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Wird die Police erst danach ausgehändigt, dann aber die Prämie binnen 14 Tagen gezahlt, ist Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.

(4) Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten die §§ 38, 39, 39a bzw. 91 VersVG. Die gerichtliche Geltendmachung des Anspruches auf rückständige Folgeprämien kann nur innerhalb eines Jahres nach Ablauf der nach §§ 39 bzw. 91 VersVG gesetzten Zahlungsfristen erfolgen.

(5) Wird der Versicherungsvertrag vorzeitig aufgelöst, so gebührt dem Versicherer die Prämie nur für die bis dahin verstrichene Vertragslaufzeit. Endet er jedoch vor Ablauf der Vertragszeit wegen Wegfall des versicherten Interesses, gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat. Tritt der Versicherer nach § 38, Absatz (1) VersVG zurück, weil die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt wurde, kann er eine Geschäftsgebühr in Höhe der dem Versicherer im Zusammenhang mit dem Vertrag erwachsenden Kosten verlangen.

(6) Hat der Versicherer mit Rücksicht auf die vereinbarte Vertragslaufzeit eine Ermäßigung der Prämie gewährt, kann er bei einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages die Nachzahlung des Betrages fordern, um den die Prämie höher bemessen worden wäre, wenn der Vertrag nur für den Zeitraum abgeschlossen worden wäre, währenddessen er tatsächlich bestanden hat. Wird der Versicherungsvertrag nach Eintritt eines Schadenfalles durch den Versicherer gekündigt, kann eine solche Nachzahlung nicht gefordert werden.

Artikel 6 Prämienregulierung

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer bei Beginn jeder Versicherungsperiode Anzeige zu erstatten, wenn Änderungen der angegebenen Wochenumsatzsumme und des Warenbestandes von mehr als 10 % eingetreten sind. Aufgrund der Änderungsanzeige oder sonstiger Feststellungen des Versicherers werden Versicherungssumme und Prämie für die neue Versicherungsperiode berichtigt. Die Prämie darf jedoch nicht unter die im Tarif des Versicherers festgesetzte Mindestprämie sinken. Die Ersatzleistung wird nach Artikel 2 bestimmt.

Artikel 7 Erhöhung der Gefahr

(1) Nach Vertragsabschluß darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Erhöhung der Gefahr vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis davon, dass eine Erhöhung der Gefahr ohne sein Wissen oder ohne seinen Willen eingetreten ist, hat er dem Versicherer unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten.

(2) Tritt nach dem Vertragsabschluß eine Erhöhung der Gefahr ein, kann der Versicherer kündigen. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Absatz (1) genannten Pflichten, ist der Versicherer außerdem nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von der Verpflichtung zur Leistung frei.

(3) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze finden auch Anwendung auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretene Erhöhung der Gefahr, die dem Versicherer bei der Annahme nicht bekannt war-

(4) Die näheren Bestimmungen über die Erhöhung der Gefahr sind in den §§ 23 bis 31 VersVG enthalten.

Artikel 8 Obliegenheiten

Der Versicherer ist nach Maßgabe des § 6 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung befreit, wenn:

(1) der Versicherungsnehmer wissentlich gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften zur Bekämpfung gemeingefährlicher und übertragbarer Krankheiten verstößt;

(2) der Versicherungsnehmer Waren in seinen Betrieb übernimmt, die ihm als infiziert oder infektiösverdächtig bekannt sind;

(3) der Versicherungsnehmer keine ordnungsgemäßen Bücher und Aufzeichnungen führt, Inventuren und Bilanzen aufstellt und sie, soweit sie das laufende Geschäftsjahr und die drei Vorjahre betreffen, zum Schutz vor Vernichtung nicht sicher und getrennt aufbewahrt.

Artikel 9 Wirkung des Konkurses und des Ausgleichsverfahrens

Der Versicherer kann nach Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens über das Vermögen oder nach der Anordnung der Zwangsverwaltung über die Liegenschaft des Versicherungsnehmers den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.

Artikel 10 Veräußerung

Bei Veräußerung des gesamten Unternehmens sind die §§ 69 bis 71 VersVG sinngemäß anzuwenden.

Artikel 11

Mehrfache Versicherung, Vereinbarter Selbstbehalt

(1) Nimmt der Versicherungsnehmer bei einem anderen Versicherer für das versicherte Interesse eine Versicherung gegen dieselben Gefahren, hat er dem Versicherer unverzüglich den anderen Versicherer und die Versicherungssumme anzuzeigen. Der Versicherer kann innerhalb eines Monats, nachdem er von der anderen Versicherung Kenntnis erlangt hat, seine Versicherung mit einmonatiger Wirksamkeit kündigen.

(2) Ist vereinbart, dass der Versicherungsnehmer einen Teil des Schadens selbst zu tragen hat (vereinbarter Selbstbehalt), darf er für diesen Teil keine andere Versicherung nehmen. Andernfalls wird die Entschädigung so ermäßigt, dass der Versicherungsnehmer den vereinbarten Teil des Schadens selbst trägt.

Artikel 12

Überversicherung, Doppelversicherung

(1) Auch wenn die Versicherungssumme den Versicherungswert übersteigt (Überversicherung), hat der Versicherer nicht mehr als die bedingungsgemäße Ersatzleistung zu erbringen.

(2) Übersteigt die Versicherungssumme den Versicherungswert erheblich, können der Versicherungsnehmer und der Versicherer nach § 51 VersVG eine Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämie verlangen. Eine tariflich festgelegte Mindestprämie bleibt unberührt.

(3) Im Falle der Doppelversicherung gelten die §§ 59 und 60 VersVG.

Artikel 13

Übertragung der Versicherungsansprüche

Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nicht übertragen werden.

Artikel 14

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

(1) Der Versicherungsnehmer hat im Falle einer Betriebsschließung folgende Obliegenheiten:

a) Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Er hat dabei den Weisungen des Versicherers zu folgen; gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisungen einzuholen.

b) Er hat unverzüglich, nachdem er vom Schaden Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer fernschriftlich, per Fax, telegraphisch oder fernmündlich Anzeige zu machen.

c) Er hat alles zu tun, was zur Klarstellung des Versicherungsfalles dient, den Versicherer bei der Ermittlung der Schadenursache zu unterstützen, ihm ausführlich und wahrheitsgemäß Schadenberichte zu erstatten, alle Umstände, die auf den Versicherungsfall Bezug haben mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Unterlagen zur Einsicht durch den Versicherer zur Verfügung zu stellen oder auf Verlangen einzusenden.

(2) Der Versicherungsnehmer hat alle schriftlichen und mündlichen Angaben im Zuge der Schadenerhebung dem Versicherer richtig und vollständig zu machen. Der Versicherer ist jedoch zur Geheimhaltung der ihm bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.

(3) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG, im Falle einer Verletzung der unter Absatz (1), lit. a) genannten Obliegenheiten nach Maßgabe des § 62 VersVG, von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 15

Schuldhafte Herbeiführung des Schadenfalles, Obliegenheitsverletzung nach Schadeneintritt

(1) Wenn der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeiführt, ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von jeder Verpflichtung zur Leistung aus diesem Schadenfall frei.

Werden von den genannten Personen nach Eintritt des Schadenfalles zu erfüllende Obliegenheiten verletzt oder ein für die Feststellung der Leistungspflicht oder für die Ermittlung der Entschädigung erheblicher Umstand verschwiegen, tritt Leistungsfreiheit nach Maßgabe des § 6, Absatz 3 VersVG ein.

(2) Ist der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen wegen der Herbeiführung des Schadens oder wegen eines bei der Feststellung der Leistungspflicht oder bei der Ermittlung der Entschädigung begangenen Betruges oder Betrugsversuches rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt, so gilt die Leistungsfreiheit als festgestellt.

Artikel 16

Arglistige Täuschung

Hat der Versicherungsnehmer oder eine in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortliche Person einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben, ist der Versicherer berechtigt, nach Ablehnung des Entschädigungsanspruches mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Artikel 17

Zahlung der Entschädigung, Klagefrist, Verjährung

(1) Geldleistungen des Versicherers sind mit Beendigung der zur Feststellung des Schadenfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig. Die Fälligkeit tritt jedoch unabhängig davon ein, wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf zweier Monate seit dem Begehren nach einer Geldleistung eine Erklärung des Versicherers verlangt, aus welchen Gründen die Erhebungen noch nicht beendet werden konnten, und der Versicherer diesem Verlangen nicht binnen eines Monats entspricht.

(2) Sind diese Erhebungen bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Schadenfalles nicht beendet, so kann der Versicherungsnehmer in Anrechnung auf die Gesamtforderung Abschlagszahlungen in Höhe des Betrages verlangen, die der Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat; der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers gehindert ist.

(3) Der Versicherer ist berechtigt, die Zahlung aufzuschieben,

a) wenn Zweifel über die Berechtigung des Versicherungsnehmers zum Zahlungsempfang bestehen, bis zur Beibringung des erforderlichen Nachweises;

b) wenn eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung aus Anlass des Schadens gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet wurde, bis zur Erledigung dieser Untersuchung.

(4) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge abgelehnt hat; die Ablehnung ist mit der Anführung einer ihr zugrunde gelegten Tatsache sowie einer gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung zu begründen. Die Frist ist für die Dauer von Vergleichsverhandlungen über den erhobenen Anspruch und für die Zeit, in der der Versicherungsnehmer ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung des Anspruches gehindert ist, gehemmt.

(5) Für die Verjährung gilt § 12, Absatz (1) und (2) VersVG.

(6) Der Anspruch auf Entschädigung, der dem Versicherungsnehmer aus Anlass der behördlichen Betriebsschließungen gegen den Bund zusteht, geht auf den Versicherer nach Maßgabe seiner Versicherungsleistung über.

Auf Verlangen des Versicherers ist diesem eine entsprechende Abtretungsurkunde auszustellen.

Artikel 18

Sachverständigenverfahren

(1) Jeder Vertragspartner kann verlangen, dass Ursache und Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt werden. Die Feststellungen, die die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

(2) Für das Sachverständigenverfahren gelten, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt wird, die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über Schiedsgerichte:

a) Jeder Vertragspartner ernennt einen Sachverständigen. Jeder Vertragspartner kann den anderen unter Angabe des von ihm gewählten Sachverständigen zur Ernennung des zweiten Sachverständigen schriftlich auffordern. Erfolgt diese Ernennung nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung, wird auf Antrag des auffordernden Vertragspartners der zweite Sachverständige durch das für den Schadensort zuständige Bezirksgericht ernannt. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

Beide Sachverständige wählen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten als Obmann. Einigen sie sich nicht, wird der Obmann auf Antrag eines Vertragspartners oder beider Vertragspartner durch das für den Schadensort zuständige Bezirksgericht ernannt.

b) Die Sachverständigen reichen ihre Feststellungen gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer ein. Weichen die Feststellungen voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen und reicht seine Feststellung gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer ein.

c) Jeder Vertragspartner trägt die Kosten seines Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.

(3) Aufgrund der Feststellung der Sachverständigen oder des Obmannes wird die Entschädigung berechnet.

(4) Durch das Sachverständigenverfahren werden die Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadenfall nicht berührt.

Artikel 19
Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

(1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, vermindert sich die Haftungssumme nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

(2) Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles ist jeder Teil berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen.

(3) Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

Artikel 20
Vertragsdauer

Der Vertrag gilt für die in der Polizza festgesetzte Dauer. Beträgt diese verlängert, wenn es nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragszeit von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt worden ist. Beträgt die Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung.

Artikel 21
Schriftliche Form der Erklärungen des Versicherungsnehmers

Sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers müssen schriftlich erfolgen.

A N H A N G

BESONDERE VEREINBARUNGEN

für die Pauschalversicherung von Fleischhauereien und Selchereibetrieben, Wild-, Fisch- und Geflügelhandlungen mit einem Wochenumsatz bis zu EUR 7.267,28

Artikel 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVBB) wird durch folgende Regelung ersetzt.

1. Im Falle einer Betriebsschließung wird die Ersatzleistung des Versicherers durch die im Antrag angegebene, im Falle des Artikels 6 durch die berichtigte Versicherungssumme und die Dauer der Betriebsschließung bestimmt.

Als Versicherungssumme gilt die doppelte im Antrag bzw. in der Berichtigung angegebene Wochenumsatzsumme.

Die Ersatzleistung beträgt bei einer Betriebsschließung
bis zu 2 Tagen Dauer 50 % der Versicherungssumme,
von 3 bis 7 Tagen Dauer100 % der Versicherungssumme.

Sie erhöht sich für jeden Tag der Betriebsschließung vom Beginn der zweiten Woche an um je weitere 10 % der Versicherungssumme auf höchstens 330 % der Versicherungssumme. Mit vorstehender Ersatzleistung ist sowohl der durch die Betriebsschließung als auch der durch Warenverluste entstandene Schaden abgegolten.

2. Für Schäden durch Entseuchung, Vernichtung oder Beseitigung von Waren im Sinne des Artikel 1, Absatz (1), lit. b) der AVBB ohne Betriebsschließung ersetzt der Versicherer den vom Versicherungsnehmer nachgewiesenen Wert dieser Waren abzüglich etwaiger Veräußerungserlöse bis zur Höhe der Versicherungssumme.

3. Für Schäden durch Tätigkeitsverbot im Sinne des Artikel 1, Absatz (1), lit. c) ohne Betriebsschließung ersetzt der Versicherer diejenigen Lohn- und Gehaltsaufwendungen, die der Versicherungsnehmer nach den geltenden Tarifbestimmungen geleistet hat:
- an die ausgeschiedenen Personen für die Dauer ihres Ausscheidens, längstens jedoch für sechs Wochen;
- an neu eingestellte Ersatzkräfte, falls das Tätigkeitsverbot gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Ehegatten gerichtet ist für die Dauer seines Ausscheidens oder des Ausscheidens seines Ehegatten, längstens jedoch für sechs Wochen.

4. Die Leistung des Versicherers für einen Schadenfall ist jedenfalls mit 330 % der Versicherungssumme begrenzt.